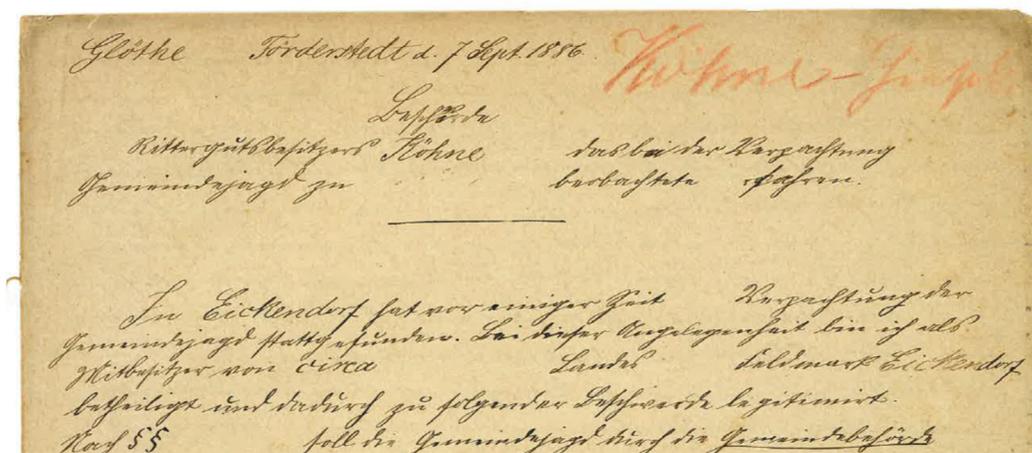


September 2023

## Beschwerde des Rittergutsbesitzers Köhne aus Glöthe über die Verpachtung der Gemeindejagd zu Eickendorf im September 1886

Der Rittergutsbesitzer Köhne aus Glöthe beschwerte sich beim „Königlichen Landrath, von Steinäcker“ über die beobachtete Verfahrensweise bei der Verpachtung der Gemeindejagd zu Eickendorf. Sein Interesse war darin begründet, dass er „Mitbesitzer von ca. 550 Morgen Landes in der Feldmark Eickendorf“ war und ihn zu folgender „Beschwerde legitimiert“e.



Abschrift der Beschwerde des Rittergutsbesitzers Köhne aus Glöthe vom 07. September 1886

Herr Köhne teilt mit, dass „der Ortsschulze die Verpachtung ganz allein, das heißt ohne Zuziehung der Schöppen vorgenommen hat“. Laut Kommunalvorschriften wurde die Gemeindejagd durch die Gemeindebehörde verpachtet, also durch den „Schulzen und die beiden Schöppen“. Diese hatten darüber gemeinsam zu beraten und beschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entschied auch nicht die Stimmenmehrheit, sondern eine durch „Euer Hochwohlgeboren“ den Landrat vertretene Aufsichtsbehörde.

Für seine Behauptungen beruft er sich „auf das Zeugnis des Schöppen Liebert in Eickendorf“ und um dessen Vernehmung der Rittergutsbesitzer bittet. „...so stelle ich den gehorsamsten Antrag, diese Angelegenheit hochgeneigtest zu untersuchen, und wenn sich herausstellen sollte, daß der Schulze die Eickendorfer Jagd allein, also mit Umgehung der Schöppen verpachtet haben sollte, die gesamten Verpachtungsverhandlungen für ungültig zu erklären“. Er sei „durch die jetzt erfolgte viel zu niedrige Verpachtung“ in seinen Interessen geschädigt. So könnte „dann auch von Aufsichtswegen sogleich darauf Bedacht genommen werde..., daß bei der Verpachtung nicht wieder jene unwirtschaftlichen Grundsätze maßgebend bleiben, durch welche der Pachtzins künstlich und zu Gunsten einiger Bevorzugten herabgedrückt wird. ... denn die selbe Parzelle, welche im December-Termin 2000 Mark brachte, im Juli-Termin...aber nur 700 Mark.“.

Laut seiner Schilderung wurden die Einwohner „Kopsch und I. Arndt in Eickendorf“ von dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen und die vorherige Einsicht der Pachtbedingungen verweigert.

Der Landrat, Herr von Steinäcker, antwortet dem Rittergutsbesitzer, dass er den Sachverhalt untersuchen werde. Der Schulze Giesecke wurde zur „Rechenschaft aufgefordert“. Der Landrat führt weiter aus, dass „Herr Rittergutsbesitzer davon ausgehen müsse, daß der Schulze ... in Bezug auf die Jagdverpachtung ... weite Befugnisse hat. Sie kann sogar unter

der Hand, ohne öffentliches Ausgebot verpachten und liegt es im Sinne des Jagdpolizeigesetzes ...sowohl fremde Bieter ausgeschlossen werden können, als auch der Zuschlag nicht gerade an den Höchstbietenden erteilt wird“.

Das Schreiben endet mit dem Teilsatz: „...bin ich außer Stande derartige Unzuträglichkeiten durch Aufhebung des in Frage kommenden Vertrages zu begegnen“.

---

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg,  
Gemeindebestand Eickendorf, Archivsignatur B06.12.,  
Kontakt: Sabine Seifert, Tel.: 03471684-1160